

Bekanntmachung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Erfurt -

ERG 005 - „Steinbergstraße“, Ortslage Dittelstedt (Ergänzungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Erfurt hat in seiner Sitzung am 24.11.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr.: I 083/2004

Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung in der Ortslage Dittelstedt, Steinbergstraße (ERG 005)

Genaue Fassung des Beschlusses:

01 Die im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung hat der Stadtrat abgewogen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

03 Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau - EAG Bau vom 24.06.2004 (*Fortsetzung auf Seite 7*)

11. November 2005

Amtsblatt der Stadt Erfurt

(Fortsetzung von Seite 6)

(BGBl. I S. 1359) i. V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (ThüBO) i. d. F. der Neukanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThüKO) i. d. F. der Neukanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) beschließt der Stadtrat die Einbeziehung der Außenbereichsfläche nördlich der Steinbergstraße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dittelstedt als Ergänzungssatzung ERG 005.

04 Die Begründung zur Ergänzungssatzung wird gebilligt.

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsbüchlich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Ergänzungssatzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Satzung der Stadt Erfurt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil - Ergänzungssatzung - ERG 005 -

Ortsteil: Dittelstedt, Fläche nördlich der Steinbergstraße

Thüringer Bauordnung (ThüBO) i. d. F. der Neukanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349)

Auf Grund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau - EAG Bau vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) i. V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (ThüBO) i. d. F. der Neukanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24.01.2001 (GVBl. S. 265) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Neukanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat Erfurt am 24.11.2004 (Beschluss Nr. I 083/04) die Ergänzungssatzung ERG 005 - Ortsteil Dittelstedt, Fläche nördlich der Steinbergstraße beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

In den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dittelstedt wird folgendes Außenbereichsgrundstück einbezogen: das Flurstück 295/2 Flur 1 in der Gemarkung Dittelstedt, entsprechend den Darstellungen im beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Für den Vollzug der Satzung gelten folgende textliche Festsetzungen gemäß § 46 Abs. 4 BauGB i. V.m. § 6 § 83 Abs. 4 BauGB und § 83 Abs. 4 ThüBO:

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächen der baulichen Anlagen dürfen je Grundstück höchstens 0,41 m² betragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

(Fortsetzung auf Seite 9)

(2) Als Grundstücksflächen gelten im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist.

Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird der Erschließungsaufwand für einen Abschnitt der Erschließungsanlage oder zusammengefasst für mehrere Erschließungsanlagen, die eine Erschließungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so bilden die von einem Abschnitt bzw. von den Erschließungsanlagen der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 4

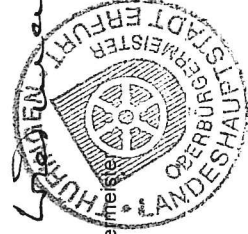
Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

mitteln.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 22 am 11.11.2005 wurde die Ergänzungssatzung ERG 005 für die Ortslage Dittelstedt "Steinbergstraße" rechtsverbindlich.



M. Ruge
Oberbürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am
11. November 2005
im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 22
veröffentlicht worden.

- Im Geltungsbereich ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Erdarbeiten sind der zuständigen Denkmalfachbehörde nach § 16 Abs. 1 ThDSchG anzuzeigen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Aufgrund der Novellierung des Baugesetzbuches (Inkraftsetzung am 20.07.2004) bedürfen Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB keiner bauplanungsrechtlichen Genehmigung mehr.

Sie unterliegen somit der Anzeigepflicht von Satzungen gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 02.02.2005 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO).

Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung ERG 005, die Planzeichnung im Maßstab 1:1000 und die Begründung einschließlich ihrer Anlagen im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten

Montag 9:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 9:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 9:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 9:00 – 17:00 Uhr
Freitag 9:00 – 13:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 22.02.2005

gez. M. Ruge
M. Ruge
Oberbürgermeister

1.1	Kleingartengebieten und Wochenendausgebieten	Radwege, Gelwege, Schutz- u. Randstreifen) von	7,0 m
1.2	Kleinsiedlungsgebieten und Ferienausgebieten		10,0 m
1.3	Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohn- und Mischgebieten		8,5 m
	aa) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,8		14,0 m
	bb) mit einer Geschossflächenzahl über 0,8 bis 1,0		16,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit		12,5 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit		20,0 m
	cc) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6		14,5 m
	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6		22,0 m
1.4	Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten		25,0 m
	aa) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0		22,0 m